

## Beispiele aus der jüngeren Spruchpraxis zu Indizierungen und Nichtindizierungen im Bereich des HipHop

### Eine Gegenüberstellung

Die Subgenres des HipHop, Gangster-, Porno- und Battle-Rap, sorgen seit Jahren für Diskussionsstoff unter Jugendschützern und weit in die Gesellschaft hinein. Verführen die Rapper und ihre Texte die jugendlichen Zuhörerinnen und Zuhörer zu einem Leben voller Gewalt, Drogen und sexuellen Diskriminierungen gegenüber Frauen und Homosexuellen oder handelt es sich bei der Musik nur um eine authentische jugendkulturelle Ausdrucksform, die der Gesellschaft den Spiegel vorhält und für viele Jugendliche die bevorzugte Möglichkeit ist, sich Gehör zu verschaffen?

Die Bundesprüfstelle hat diese Frage bei jeder Entscheidung aus dem Bereich HipHop im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben neu zu beantworten und eine Abwägung zwischen den Tatbeständen der Jugendgefährdung einerseits und der Kunst- und Meinungsfreiheit der Interpreten andererseits vorzunehmen. Dabei ist eine der entscheidenden Fragen, wie die genretypischen Texte von den jugendlichen Rezipientinnen und Rezipienten verstanden werden können.

Die folgenden beiden Beispiele aus der jüngeren Spruchpraxis der Bundesprüfstelle erscheinen geeignet, die relevanten Unterschiede pointiert darzustellen.

Auf der einen Seite handelt es sich um das indizierte Album des Rappers „Xatar“ mit dem Titel „Alles oder Nix“. Hierbei handelt es sich um sog. „klassischen“ Gangsterrap. Der Interpret stellt sich als Anführer sowohl des Rap-Geschäfts als auch seines Lebensumfeldes dar. „Para machen“ (Geld verdienen) um jeden Preis ist die vorrangige Botschaft der Lieder. Als wichtigste Eigenschaften dafür werden in den Texten eine kompromisslose Gefährlichkeit und Gewaltbereitschaft suggeriert, die die Einschüchterung der potentiellen Gegner bewirken sollen. Dabei kommt der Interpret mit verhältnismäßig wenig genretypischer Vulgär- und Gewaltsprache aus, jedoch sind die in den Texten propagierten Mechanismen der Unterdrückung und Einschüchterung derart realistisch, dass sie als Handlungsanleitung für einen kompromisslosen Umgang unter Jugendlichen dienen und die Identifizierung mit einem so beschriebenen Lebensstil fördern können.

Gegenteilig verhält es sich mit dem Album „Sexismus gegen Rechts“ der Gruppe K.I.Z. Deren obszön-vulgäre Wortwahl und die Herausforderung diverser gesellschaftlicher Tabus haben bereits mit dem Tage der Veröffentlichung und Bewerbung des Albums zu zahlreichen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bei der Bundesprüfstelle geführt. Dem 12er-Gremium reichte indes allein die Wortwahl und das Spielen mit genretypischen Klischees nicht aus, eine Indizierung zu begründen. Es erkannte das hohe Maß an Ironie, wodurch eine deutliche Karikierung der genretypischen Klischees bewirkt wird. Die auf der Wirkungsebene dadurch erzeugte Distanz zu den verwendeten Ausdrucksformen und Beschreibungen lässt eine Jugendgefährdung durch diese nicht besorgen.

#### **Auszug aus der Indizierungsentscheidung Nr. 5702 vom 04.02.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 26.02.2010, zur CD „Alles oder Nix“ des Interpreten „Xatar“:**

Die Verfahrensbeteiligte führte aus:

„Der Tonträger sei dem Genre des HipHop zuzuordnen. Künstler dieses Genres behandelten in ihren Texten das Leben in den sozial benachteiligten und schwachen oder sogar kriminellen Milieus der Städte in Deutschland und bedienten sich hierbei der unterschiedlichsten sprachlichen Mittel um sich kritisch mit den Missständen in ihrem Umfeld auseinanderzusetzen. So fänden sich immer wieder Bezüge zu Themen wie Sex, Gewalt und Drogen in den Texten der HipHop-Künstler. Dies allein könne aber nicht zu einer offensichtlichen Jugendgefährdung führen. Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass Sprache im Genre HipHop einen ganz anderen Stellenwert als in der sonstigen Unterhaltungsmusik habe, insbesondere werde im HipHop viel mit Bildern, Metaphern und überspitzten Formulierungen gearbeitet, die stets im kulturellen Gesamtkontext gesehen werden müssten. Dies setze zwingend eine Entscheidung des 12er-Gremiums voraus. Auch seien die Belange des Jugendschutzes mit den Grundrechten der Betroffenen umfassend abzuwägen.“

## Gründe

Der Tonträger „Alles oder Nix“ des Interpreten „Xatar“, Alles oder Nix Records – AON Entertainment GmbH, Anschrift unbekannt, vertrieben von der Groove Attack GmbH, Köln, war anregungsgemäß zu indizieren. Ausschlaggebend für die Indizierung waren die folgenden Titel: 03 – „Platz ins Geschäft“, 06 – „Eine Geschichte 1“, 08 – „Skit“, 10 – „Guck, wie dein Herz klopft“, 11 – „lauf weg“, 14 – „§ 31“ und 16 – „B.O.X.“.

Nach § 18 Abs. 1 JuSchG sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Zu den jugendgefährdenden Medien zählen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG insbesondere Medien, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Die Texte der Lieder Nr. 03 – „Platz ins Geschäft“, 06 – „Eine Geschichte 1“, 08 – „Skit“, 10 – „Guck, wie dein Herz klopft“, 11 – „lauf weg“, 14 – „§ 31“ und 16 – „B.O.X.“ sind nach Auffassung des Gremiums aus dem Grunde jugendgefährdend, weil sie verrohend wirken und zu Gewalttätigkeiten anreizen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl. 2005; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Die Texte beschreiben nahezu durchgängig eine Lebenseinstellung und Alltagsgestaltung, die vorgeblich derer der Interpreten entspricht. Der pointiert vorgetragene Lebensstil wird immer wieder mit der Bezeichnung des Labels „Alles oder Nix“ zusammengefasst, wobei als Lebensziel der Erwerb von „Geld, Macht und Respekt“ (vgl. Titel 02 – „alles oder nix“) ausgegeben wird. Die Statusbegründung innerhalb des Milieus ist ein zentrales Thema der Texte. Das beschriebene Milieu ist „die Straße“, geprägt von einem hohen Ausländeranteil, sozialen Problemen, Kriminalität, Drogen und dem Konkurrenzkampf innerhalb der sog. Ghetto-Struktur. Der Gangster-Rap wird als weitere Möglichkeit innerhalb dieser Struktur gesehen, Reichtum und Ansehen (Respekt) zu erwerben. Die Interpreten präsentieren sich als tonangebende Crew innerhalb der Gangster-Rap-Szene, als auch innerhalb ihres realen Lebensraums Köln-Bonn, NRW.

Die Botschaften werden überwiegend aus der Ich-Perspektive, bzw. in Dialogform vorgetragen oder zumindest so, dass sie der „Alles oder Nix“-Crew zugeordnet werden können. In Kombination mit der verherrlichenden Selbstbeschreibung der Interpreten erlangen die Botschaften Vorbildcharakter für rezipierende Jugendliche.

Die angebotenen Verhaltensweisen sind durchweg sehr martialisch geprägt. Die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme

und die Achtung anderer Individuen werden gänzlich negiert, wenn es darum geht Geld zu erwerben („Para machen“) oder den Status und das Ansehen innerhalb des Lebensraumes zu verteidigen oder auszubauen. Ganz nach dem Motto „alles oder nix“ haben die Mitmenschen die Wahl, sich den Interpreten zu unterwerfen oder vernichtet zu werden. Rücksichtslosigkeit und Gewaltanwendung sind die Verhaltensweisen, die die Interpreten offenbar zu dem gemacht haben, was sie vorgeben zu sein. Dabei gilt Materialismus und daraus abgeleitete Anerkennung als entscheidender Messwert für den Selbstwert einer Person. Für den Erwerb des materiellen Reichtums werden Kriminalität bis hin zum Töten in Kauf genommen. Diese grundlegende Einstellung wird insbesondere im Text des Liedes 09 – „Ich will alles“ deutlich:

*„Ich will, dass Geld aus meinem Wasserhahn fließt / Egal auf welche Art und Weise / ich bleib hart und schweige / „Oh, ich seh, du willst die ganz großen Scheine“ / Ich will nen Benz fahr'n / ich will mehr als die Welt haben / alle Frauen ficken, die Gucci und Chanel tragen / weil man nie gut genug lebt, / ... / Ich will alles haben und mit keinem teilen / Von mir aus können alle Leute meine Feinde sein / Ich scheiß drauf, solange das Konto sich steigert / alles oder nix, anders kommst du nicht weiter / Plötzlich fangt ihr auch an, den Stil zu leben, / weil ihr wisst, dieser Stil hat euch viel zu geben / ohne viel zu reden / jeder sieht wieso, das Leben lässt sich nun besser leben mit Risiko / „Und was ist, wenn das Risiko zu weit geht, jemand verreckt oder du solltest all das nicht zu leicht nehmen?“ / Darauf muss ich eingeh'n / jeder soll mal was opfern / es gibt nur ein' Weg, mit dem Kopf durch die Betonwand“*

Auch wenn das Gremium diesen Text nicht als indizierungsrelevant erkannt hat, da die Aussagen noch eher allgemeiner Art sind, so beschreibt er doch den Hintergrund der Aussagen, die die Texte durchgängig prägen, sehr genau. Diese hier beschriebenen Grundsätze finden in den indizierungsrelevanten Texten eine konkrete Ausgestaltung und halten als konkrete Verhaltensweisen Einzug in die Lebenswirklichkeit der rezipierenden Kinder und Jugendlichen. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass gerade Kinder und Jugendliche, die in dem von den Interpreten beschriebenen sozialen Umfeld leben, die dargebotenen Verhaltensweisen in ihr tägliches Handeln übernehmen. Die täglichen Erfahrungen von Jugend- und Sozialarbeitern sowie der Polizei in den beschriebenen „Ghettos“ bestätigen, dass das Zusammenfinden von Jugendlichen in Banden („Gangs“) und das Verwirklichen von Gewalt-, Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten, bis hin zu kriminellen Machenschaften in der Zuhälter- und Türsteherszene Alltag sind und genau den Verhaltensmustern folgen, die die Interpreten vorgeben. In dem Zusammenhang kann dahinstehen, ob Texte, wie die verfahrensgegenständlichen, Ursache oder Folge dieser Entwicklung sind, jedenfalls haben die Interpreten gerade auf jüngere Rezipierende eine erhebliche Vorbildfunktion und tragen somit dazu bei, dass sich der propagierte Lebensstil nachhaltig verfestigt und die gesellschaftlich gedeihlichen Alternativen immer mehr verdrängt werden.

Die Interpreten beschreiben sehr real körperliche Gewalt zur Durchsetzung ihrer Interessen und zwar gänzlich ohne Alternative. Ein Dilemma oder eine Form der Kritik an diesem Lebensstil wird nicht deutlich. Einzig in Titel 04 – „Meine Zeit“ („egal wer siegt, wir waren beide Verlierer“) und Titel 05 – „Baba aller Babas“ („egal wie viel Macht Geld hat, es bleibt eine Nutte / ... / egal wie viel Mut du hast, einer hat immer mehr / Macht oder Knast, morgen kennt dich keiner mehr“) lässt sich eine vage Kritik an dem beschriebenen Verhalten herleiten. Insbesondere in Titel 05 wird allerdings jemand anderes beschrieben („Du“) und Texte, die gewalttätiges Durchsetzen der eigenen Interessen als alternativloses Handlungskonzept aus der Ego-Perspektive bejahen, sind derart dominant, dass ihre Eindeutigkeit nicht in Frage steht. Rücksichtslosigkeit, Einschüchterung, Erpressung, sonstiges kriminelles Verhalten bis hin zum Töten sind die propagierten Handlungsmaximen. Die Interpreten nehmen darüber hinaus in der Auseinandersetzung mit ihren Konkurrenten das Recht selbst in die Hand. Selbstjustiz ist die anscheinend gängige und durch die Interpreten befürwortete Form der vermeintlichen Rechtsdurchsetzung. Dies sei u.a. in der kurdischen Natur des Interpreten begründet. So heißt es im hidden Track nach Titel 17: „Blutrache, das ist kurdische Natur / Kämpfen bis zum Tod, das ist Kurdistan pur / ... / ich bin Kurde aus Kurdistan“

Folgende Textpassagen machen das zuvor Gesagte besonders deutlich:

**Titel 03 – Platz ins Geschäft**

*„Komm 1 gegen 1, oder 5 gegen 1, / damit ich euch nicht kille, muss ich in die Faust beißen / Was juckt mich das du kleiner Hundesohn, / ich bin Kurde, bei uns ist Kämpfen Tradition / Die Ehre, unser Stolz für den Kampf bekannt / ... / Stellt euch nicht in den Weg, ihr seid gefickt / es wird Xatar wenn ich euch krieg und ausflipp“*

#### Titel 06 – Eine Geschichte 1

„Ramazan ruf den Leichenwagen, / stell mir keine Fragen / es gibt kein Erbarmen, / sag dem Friedhof Bescheid / sie sollen schon mal 5 Löcher graben / jetzt wähl die 112 das ist für sie besser / ich seh' weinende Mütter und blutende Messer / heute regnet es Kugeln in der Nacht / es wird nie wieder gelacht, ihr habt Xatar sauer gemacht / ich pack links mein' Schlagring, rechts meine Axt / ich hör' nicht auf, bis ich höre wie dein Schädelknochen knackst / wer macht faxen? (Sag mir wer?) Es gibt kein Vergeben, / was wollt ihr noch reden? Ich fick euer Leben / Ich will kein Wort mehr hören, ihr seid jetzt still / Ich piss auf eure Köpfe, jeden Tag wie ich will (Wie du willst) / und wenn ihr Knarren habt, dann nehmt sie besser mit / sonst bereut ihr es, während ich euch auf die Fresse gib / ich nimm meine Tasche in die Hand, mach den Motor an / fahre direkt los, ich will 5 Tote an der Hand / Ramazan hat mir erzählt in welches Café / sie gehen, zocken um ‚Para‘ und trinken da Tee / ok, ich ruf' die Jungs jetzt gleich an / 5 volle Autos heut' Nacht am ‚Heizan‘ / wir sind gleich da, Schmuck rein in das Handschuhfach / Handschuh an, Waffen in die Hand - Sturmmaske an / ich frag' Ramazan, kennst du die Gesichter? / Glaub mir, wenn wir fertig sind, erkennst du sie dann nicht mehr / ruf meinen Anwalt an, sag ihm auf die Schnelle / heute fließt Blut, vielleicht land' ich in der Zelle / wir sind am Ziel, heute gibt es kein Entfliehen / Strategien, Pläne - Ramazan redet zu viel / schieß drauf, ich steig jetzt gleich aus / stell mich vor die Tür, meine Jungs hinter mir, ich hol da Fleisch raus / hör meine Jungs Bismillah (Bismillah) flüstern, wir stürmen rein / wer von euch Nutten will mein Feind sein? / Alle sind still, ich seh nur Schweißtropfen / höre Herzklopfen, sag mir, wer wollte boxen? / Wer wollte mein Geld? Ich bin hier um zu bezahlen / aber nicht mit ‚Para‘, ich bezahle euch mit Narben / Ramazan sag mir wer nicht dabei war / verpiss euch jetzt raus, der Rest, der bleibt da / schließt jetzt die Tür, meine Wut macht mich krank / ich will Blut in dein' Mund, ich will Blut an der Wand / Ich geh drauf, höre nur noch Knochen zerschmettern / jeder von euch muss jetzt sein Kopf dafür blättern / spürt wie eure Knie durch meine Tollwut zerfetzen / jeder von euch Fotzen braucht ein' Rollstuhl von jetzt an / ich hör' Schüsse, wir hauen jetzt ab / das heißt jemand hat sein Leben gelassen im Blutbad“

Der Text endet mit der Nachricht, dass, jedenfalls so die Vermutung, der Erschossene der Cousin eines Freundes von Xatar ist. Dieses tragische Element führt indes nicht zur Relativierung des zuvor propagierten Vorgehens Xatars oder der Schlussfolgerung, dass derart gewaltsames Verhalten abzulehnen sei. Die Rezipierenden werden mit dieser Nachricht alleine gelassen. Angesichts der bereits oben zitierten Textpassage aus Lied 09 ist auch nicht anzunehmen, dass der Interpret durch diese Wendung vor der Anwendung von Gewalt warnen will, denn dort weist er ja explizit darauf hin, dass es sich mit Risiko besser leben lasse und angesichts der Möglichkeit, dass es dabei auch Tote geben könne, eben jeder „mal was opfern“ solle. Insofern hat sich das Gremium intensiv mit verschiedenen Auslegungsvarianten insbesondere dieses Textes befasst, kommt allerdings zu der Auffassung, dass die naheliegendste und von den jugendlichen Rezipierenden so verstandene diejenige ist, die äußerste Gewalt und ihre dramatischen Folgen als Handlungskonzept befürwortet. Nur diese Auslegung passt auch in die beschriebene und keine Kompromisse akzeptierende „Alles oder Nix“-Maxime der Interpreten.

#### Titel 08 – Skit

„Du willst wegrennen, wieso? / Ssio fickt den Rest jetzt hier tot / ... / ansonsten kriegt ihr ein paar Schellen / Die Zeiten sind vorbei, heute sieht es anders aus / holt mir eine Panzerfaust und ich leg meinen Schwanz darauf / Es ist einfach so wie es ist, / ruft die Polizei, es bringt sowieso nix / ... / Kampfhunden im Gepäck und nem Schlagring aus Weißgold / Ich bin jetzt da und es gibt nix zu reden / ich will deine Knete sehen, oder ich nehm' dir dein Leben / Wer schreit ist mein Feind / ich verteile hier Fäuste / du läufst nur, ich ficke dein' Verein / Du Pissgesicht / Ich will Geld auf den Tisch / Egal, was du bis jetzt dachtest / Ab jetzt bist du nichts.“

#### Titel 10 – Guck, wie dein Herz klopft

„Guck wie dein Herz klopft / weil jetzt dein Blut tropft / Xatar fickt jetzt dein Kopf / und dich noch umboxt, du Dummkopf / weil du mich anguckst und dann noch frech wirst, / liegst du auf dem Boden, ich seh' wie du Dreck frisst / Du kriegst jetzt schiss, nennst mich Xatar / ... / es wird schädlich, wenn du mir beegnest / meine Königskette ist das Letzte, was du sehen wirst“

#### Titel 11 – lauf weg

„wenn du nicht schießt, schickt dich Ssio in den Friedhof / Lauf, solange du noch Beine hast / deine Angst bleibt, bis ich von deiner Bank die Scheine hab / Ich komm viel zu mies, du fliehst, du kriechst / du Scheißer weinst dann, Xatar bleibt dann eiskalt / ... / Gebot ist zu schweigen, sonst gibt es Ohrfeigen“

Diese Textpassagen sind insbesondere vor dem Hintergrund der Gewalt unter Kinder- und Jugendgangs relevant, da sie die Einschüchterungsmechanismen verherrlichen, die auch beim Schikanieren anderer Jugendlicher, die im Sprachgebrauch oftmals nur noch „Opfer“ genannt werden, greifen, wenn diesen Geld, Kleidung oder das Handy „abgezogen“ wird oder sie Opfer anderer Gewalttaten, wie z.B. des Happy Slappings inklusive Schutzgelderpressungen werden.

#### Titel 14 – § 31

*„Alles oder Nix - ein Wort wie ein Vertrag / denn bei uns ist Schweigen wie Gold, denn Blei kann folgen / ... / du wolltest nicht mehr denken, deswegen wirst du enden / ... / ich komme freiwillig in den Knast / nur damit ich an dich ran komme und Blutrache verpass' / warte ab, wenn ich deine Hand und deine Zunge krieg / deine Zunge für dein Wort, deine Hand für die Unterschrift“*

In diesem Text wird als Antwort auf eine belastende Zeugenaussage der Tod des Aussagenden in Aussicht gestellt, nach dem selbstjustiziellen Blutrachemotiv. Der Eindruck, dass sich das Leben der Interpreten gänzlich außerhalb staatlicher und gesellschaftlich akzeptierter Normen abspielt und dies als vorbildlich erscheint, muss sich gerade für in vergleichbaren Milieus aufwachsenden Kindern und Jugendlichen verfestigen.

#### Titel 16 – B.O.X. (feat. La Honda)

*„Kurzer Prozess, es steckt ein Mörder in mir / um mich abzureagieren, geh ich meinen Körper trainieren / ... / Es gibt viele Fotzen und sie denken, sie sind hart / meine Feinde sind jetzt tot, siehst du nicht, sie liegen da / und ich box dein Kopf wie im Boxring / ... / ich bin am Block King - Xatar Überfall / ... / das hier ist BOX – ich verklopp die Gegner / denn hier im Block bin ich Kopfgeldjäger / ... / ich bin bereit, für die Existenz zu töten / ... / Ihr lernt Schmerzen jetzt kennen / im Westen gibt's Schellen / Wir erklären euch Krieg / ... / Nennt uns BOX, aber öffnet den Mund nicht zu weit / vor euch steht eine Hand mit Tonnen Muskeln und Fleisch“*

Das Gremium hat sich mit möglichen Auslegungsalternativen hinsichtlich der Art der geschilderten Gewalt intensiv auseinandergesetzt, vor allem vor dem Hintergrund, dass in Rap-Texten, insbesondere bei so genannten Battle-Raps, besungene Gewalt oftmals eine andere, szenetypische Bedeutung hat und Klischees entspricht. Das Gremium ist im Ergebnis zu der Annahme gekommen, dass in den Liedtexten körperliche Gewalt bis hin zu Tötungen und auf reale Lebenssituationen bezogene Demütigungen besungen werden. Es handelt sich hier weniger um Battle-Rap, sondern um die Beschreibung des vorgegebenen Lebensstils und realer Situationen. Eine dahin gehende Auslegung, dass lediglich verbale Gewalt gemeint ist, verbietet sich bereits im Hinblick auf Formulierungen wie, *„damit ich euch nicht kille, muss ich in die Faust beißen“*, *„heute fließt Blut, vielleicht land' ich in der Zelle“*, *„ich will deine Knete sehen, oder ich nehm' dir dein Leben“*, *„weil jetzt dein Blut tropft“*, *„Gebot ist zu schweigen, sonst gibt es Ohrfeigen“*, *„denn bei uns ist Schweigen wie Gold, denn Blei kann folgen“* und *„ich bin bereit, für die Existenz zu töten / ... / Ihr lernt Schmerzen jetzt kennen / im Westen gibt's Schellen“* in deren Kontext *„Wortgewalt“* nicht einzufügen ist.

Im Übrigen ist nach Auffassung des Gremiums aber auch verbale Gewalt generell geeignet, eine verrohende Wirkung auf Kinder und Jugendliche auszuüben, gerade dann, wenn sich die Beschreibung von Gewalt so drastisch darstellt wie in den vorliegenden Liedtexten. Die Art und Weise, in der hier der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums dazu geeignet, bei jugendlichen Zuhörerinnen und Zuhörern eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den in den Liedern propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen, sei er physisch oder verbal, in ihr eigenes Verhalten übernehmen.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom Gremium eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt. (...)

Für den verfahrensgegenständlichen Tonträger finden auf Seiten des Jugendschutzes folgende Erwägungen Berücksichtigung. Die Künstler dienen Kindern und Jugendlichen, insbesondere jenen, die sich in demselben sozialen Milieu bewegen, welchem die Interpreten entstammen, als Vorbilder. Insoweit liegt es nahe, dass Verhaltensmuster, welche die Interpreten durch ihre Musik vorgeben, übernommen werden. Dies gilt umso mehr, als sich die Künstler als Anführer einerseits im Rappgeschäft, aber eben auch in ihrem realen Lebens-

raum ausgeben und die von ihnen propagierte „Alles oder Nix“-Botschaft als allgemeingültiges Lebensmotto ausgegeben wird, insbesondere auch vor dem Hintergrund gewaltgeprägter Auseinandersetzungen und Konkurrenzsituationen. Materieller Wohlstand und daraus resultierender Respekt sind die vorgegebenen Ziele. Zur Erreichung dieser Ziele sind Gewalt und Straftaten neben dem Rapgeschäft die vorgetragenen Handlungskonzepte.

Das Gremium hat berücksichtigt, dass die Künstler möglicherweise ihre eigenen Lebenserfahrungen in den Texten verarbeiten. Dabei können diese sich selbstverständlich auch der von ihnen gewählten Stilmittel bedienen. Allerdings kann die Kunstfreiheit insoweit eingeschränkt werden, wie die Art des Ausdrucks besonderes Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche in sich trägt. Es ist davon auszugehen, dass die Künstler die Sprache des Umfeldes gebrauchen, aus dem sie stammen. Es ist keineswegs die Intention der Bundesprüfstelle, die gesellschaftliche Realität, die die Herkunft der Künstler möglicherweise bildet, wegzureden. Das Gremium ist auch der Auffassung, dass es innerhalb der Jugendkultur Hip-Hop den Künstlern möglich sein muss, über ihre Lebensumstände zu reflektieren, diese zu beschreiben, kritisch aufzuarbeiten und möglicherweise zu provozieren, um gesellschaftlich Gehör zu finden. Dies muss auch für den sog. Gangster-Rap gelten, in dem typischerweise Kriminalität, Gewalt, soziale Missstände und gesellschaftlich subversive Entwicklungen eine Rolle spielen. Bei der Abwägung des künstlerischen Gehaltes zum Jugendschutz kommt es entscheidend auf die Art dieser Darstellung an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von den Interpreten in der Regel ein hohes Identifikationspotential ausgeht, das umso stärker ist, je glaubwürdiger sie ihre sog. street credibility zu vermitteln vermögen.

Vorliegend handeln die Texte fast ausnahmslos vom Leben im beschriebenen Milieu und von der Stellung des Interpreten darin. Diese starke Stellung basiert vor allem auf den oben beschriebenen sozialetisch desorientierenden Inhalten und eine reflektierte Auseinandersetzung mit der Lebenssituation findet gerade nicht statt. Hinsichtlich des Textes des Liedes 05 – „Baba aller Babas“ erkennt das Gremium an, dass der zuvor als erfolgreich beschriebene Lebensstil in der letzten Textzeile („Macht oder Knast, morgen kennt dich keiner mehr“) zumindest andeutungsweise kritisch aufgefangen wird. Auch die Texte der Titel 13 – „von Siedlung zu Siedlung“ und 15 – „Knastbrief“ lassen eine zumindest deskriptive Distanz zum Leben unter den geschilderten Umständen erkennen. Dies ist bei den übrigen Texten, insbesondere denen, die die Indizierungsentscheidung begründen, allerdings nicht einmal annähernd der Fall - ganz im Gegenteil. Aus der Ich-Perspektive werden die sozialetisch desorientierenden Inhalte propagiert und Xatar, sowie die anderen Künstler des „Alles oder Nix“-Labels als Vorbilder präsentiert, die durch ihr Verhalten die Gesetze des beschriebenen Milieus manifestieren. Die eher beschreibenden, teils sozialkritisch anmutenden Texte der anderen Lieder vermögen keinen Gesamtkontext herzustellen, der geeignet wäre, die indizierungsrelevanten Aussagen aufzufangen und ihnen eine andere Bedeutung zukommen zu lassen.

Ein Echo, das die Lieder in Kritik oder Wissenschaft – über oberflächliche Besprechungen in Versandhandelsforen (z.B. amazon.de, magistrix.de) hinaus – gefunden hätten, ist nicht festzustellen.

Der Kunstgehalt wird daher als gering eingestuft.

Demgegenüber geht die Bundesprüfstelle vor dem Hintergrund der sehr jugendaffin vorgetragenen, verrohenden und zu Gewalt anreizenden Texte, teilweise in Kombination mit sexuellen Bezügen, von einer erheblichen Jugendgefährdung aus. Kinder und Jugendliche bedürfen auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bestimmter Orientierungshilfen. Die durch die verfahrensgegenständliche CD vermittelten Botschaften, die von Minderjährigen aufgegriffen werden könnten, stehen in krassem Widerspruch zu den in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungszielen. Es besteht die nahe liegende Gefahr, dass sich Minderjährige die Inhalte zu Eigen machen, insbesondere da die Texte in eine besonders jugendaffine Musik eingekleidet sind und von Interpreten vorgetragen werden, die für viele Jugendliche Vorbilder sind

Das Gremium geht davon aus, dass sich der Hörerkreis nicht auf über 18-Jährige beschränkt, sondern gerade auch unter Kindern und Jugendlichen ein großes Interesse an diesen Texten besteht. Die Notwendigkeit, sie von diesen Inhalten fern zu halten und die in den Texten enthaltene große Gefahr einer sozialetischen Desorientierung durch eine Indizierung zu unterbinden, schätzt das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle daher insgesamt als vorrangig ein.“

### Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die CD „Sexismus gegen Rechts“ der Gruppe K.I.Z. (Kannibalen in Zivil), die im Jahre 2009 von der Plattenfirma Royal Bunker c/o Universal Music GmbH, Berlin, veröffentlicht wurde.

Das Cover zeigt den Namensschriftzug der Band. Darüber stehen die Namen der Bandmitglieder Nico, Maxim, Tarek und DJ Craft. Daneben prangt ein erigierter Penis hinter einem Notenschlüssel. Darunter findet sich der Albumtitel „Sexismus gegen Rechts“. Im Vordergrund sind die Bandmitglieder mit nackten Oberkörpern, Grimassen schneidend und in s/m-Outfits zu sehen. Im Hintergrund schwenkt eine als Domina posierende Frau eine in schwarz-weiß-rot gehaltene Fahne mit einem erfundenen Symbol, das an Nazi-Symbolik erinnert. Dieser Stil setzt sich auf der Rückseite fort, auf der weitere Frauen in s/m-Kleidung und Gasmasken in Reih und Glied stehen. Im Vordergrund sind die einzelnen Liedtitel abgedruckt.

Das Booklet enthält abwechselnd Abbildungen der Band bei Konzertauftritten sowie gestellte Szenen in der Art der äußeren Covergestaltung. Die Band kämpft im s/m-Outfit gegen Frauen, die in einer Mischung aus s/m- und Nazi-Uniformen auftreten. Teils werden sie von den Frauen beschossen, teils werden die Frauen als devote Zofen mit Peitschen malträtiert. Ein weiteres Bild zeigt die Bandmitglieder mit nackten Oberkörpern. Einem der Männer sind Frauenbrüste gewachsen, ein anderer hält einen ejakulierenden Dildo in der Hand. Allen sind die Kehlen durchgeschnitten und sie lachen. Ein weiteres Bild zeigt die vier Männer an Ketten gefesselt mit Baseballschläger, Benzinkanister, Sense und Äxten in der Hand. Auf allen Abbildungen sind Blutspritzer zu sehen. (...)

### Gründe

Die CD „Sexismus gegen Rechts“ der Gruppe K.I.Z., Royal Bunker c/o Universal Music GmbH, Berlin, war nicht wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Das Gremium hat sich ausführlich mit den Liedinhalten, den Argumenten der Anregungsberechtigten und denen des Verfahrensbevollmächtigten auseinandergesetzt. Im Ergebnis war die Mehrheit der Beisitzerinnen und Beisitzer nicht der Auffassung, dass vorliegend eine Indizierung zu erfolgen hatte.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Aufgrund der vielfach verwendeten vulgär-sexistischen und frauenfeindlich anmutenden Wortwahl und Bookletdarstellungen, die bereits zu zahlreichen Beschwerden von Eltern bei der Bundesprüfstelle geführt haben, hat das Gremium zunächst geprüft, ob die Tatbestände der Unsittlichkeit und Frauendiskriminierung durch die Bilddarstellungen und Texte verwirklicht werden.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Re-

den oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/ SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3.Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

„Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten „unsittlichen“ Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialetisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltausübungen oder sonst entwürdigende Darstellungen.“

Das Gremium ist zu der Ansicht gelangt, dass einzelne Formulierungen in den meisten der Lieder isoliert betrachtet durchaus geeignet sind, Frauen als allzeit verfügbare Sexualobjekte herabzuwürdigen und ein Umgang mit der eigenen Sexualität zum Ausdruck gebracht wird, der dem Erziehungsziel der Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen diametral entgegensteht. So erscheint das Erlangen sexuellen Lustgewinns ohne Rücksicht auf das Empfinden des jeweiligen Partners als das dominierende Ziel menschlichen Daseins. Teils werden sexualisierte Sprache und die Beschreibung sexueller Vorgänge zur Herabwürdigung anderer eingesetzt. Gerade auf der Ebene der bildlichen Darstellungen finden sich aufdringliche Verknüpfungen sexueller Posen mit Gewaltausübung. Der Titel des Albums „Sexismus gegen Rechts“ fasst die Botschaft, Sexualität als Mittel einer kämpferischen Auseinandersetzung einzusetzen, Sex als Waffe, bereits zusammen.

Das Gremium betont gleichzeitig, dass sich die verfahrensgegenständlichen Texte deutlich von solchen unterscheiden, die ansonsten die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle aus dem Bereich des HipHop, des Porno- oder Gangsterraps im Speziellen, dominieren. Gleiches gilt auch für die Darstellungen auf der Bildebene.

Denn für die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer ist nicht zu verkennen, dass die problematischen Aussagen von oben beschriebenem Gehalt, stets durch eben diese karikierende Elemente aufgefangen werden und die Interpreten so aus den Mustern und Klischees des klassischen Gangster- und Pornoraps ausbrechen. Diese werden geradezu auf ironische Art und Weise veralbert. Dies geschieht zum Großteil dadurch, dass sich die Interpreten zunächst selbst mit sexistischem und frauenfeindlichem Verhalten brüsten und damit scheitern oder sich selbst von vornherein als Versager darstellen. Die aufgebauten Figuren und Szenarien bieten keinerlei Identifikationsgelegenheit für die Rezipierenden.

An den Stellen, an denen sexualisierte und Menschen abwertende Sprache im Rahmen des ebenfalls auf der CD vorhandenen Battle-Raps eingesetzt wird, war das Gremium mehrheitlich der Auffassung, dass allein die genretypische Verwendung der Begrifflichkeiten noch nicht dazu führt, dass diese ihre unsittliche oder diskriminierende Bedeutungen einbüßen. Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle geht davon aus, dass über die Veränderung von Sprache auch negative Auswirkungen auf das Denken, Handeln und Fühlen der Rezipierenden zu besorgen sind.

Vorliegend gelingt es der Band aber auch hier durch selbstironische Übertreibungen und vollkommen überzogene Bilder, die eher an infantilen Jungenhumor erinnern als an „gefährlich“ gemeinte Gangster- oder Battle-Texte, das Genre des Battle-Raps zu persiflieren. Dies wird umso deutlicher, als dass Themen und Aussagen, die der Gruppe ein ernsthaftes Anliegen sind, wie etwa die Ablehnung von Rechtsradikalismus und die in Lied 08 „Selbst Justiz“ geäußerte Systemkritik zwar ebenfalls mit Ironie, aber deutlich bissiger und ernsthafter artikuliert werden.

Das Gremium teilt die von dem Verfahrensbevollmächtigten eingebrachte Beschreibung der „anarchischen Geschmacklosigkeit“. Schlagworte und Aussagen, die in keinerlei thematischem Zusammenhang stehen, werden miteinander verbunden und erzeugen eine Distanz zu den jeweiligen Aussagen, die diese auf der Wirkebene entweder völlig auflösen oder zumindest deutlich abmildern. Diese Vorgehensweise relativiert auch die Wirkung der bildlichen Darstellungen im Booklet. Diese sind einerseits geprägt von der Kombination aus Sex und Gewalt, jedoch durch den ebenfalls in denselben Bildern dargestellten Kampf der Interpreten gegen den in s/m-Outfit präsentierten Nationalsozialismus in einen derart absurden Zusammenhang gerückt, dass das Gremium von einer sozialetisch desorientierenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche in dem Sinne, dass Gewaltausübung als erotisierend dargestellt werde, nicht ausgeht.

Folgende Textbeispiele hat das Gremium vertieft diskutiert und gemäß den obigen Ausführungen in erster Linie als selbstironisch eingeschätzt:

Titel 02 – Lass die Sau raus

*„Ich fick die Nutten bloß im Stehen, nenn mich den Tortenheber“*

Titel 03 – Halbstark

*„Ich gucke wichsend durch die Löcher in der Frauenumkleide / vor meinen Augen bückt sich eine geile Sau nach der Seife / (...) / Ich bin ein Mann – Mantafahrer ... / (...) / Heute Kirmesking – damals Schlüsselkind“*

Titel 05 – Eintritt

*„Ich blas’ mir ein’ seit man mich klonen konnte“*

Titel 06 – Ohrfeige

*„du darfst mit zu mir, ich hab dein’ Bruder gefragt, / morgen machst du mir dann Frühstück, ich ruf dir noch ein Taxi, / (...) / wenn du mit mir zusammen sein willst, dann gehst du nicht mehr raus, / ich wasch mich ja dann auch nicht mehr und lebe auf der Couch / und du musst wissen, ich bin der Boss in diesem Haus, was die Müllsäcke angeht! (Bring ,em out, bring ,em out!) / (...) / ich sperr sie in ein’ Bunker zehn Meter unter der Erde / meine Frau darf nicht rausgehen, wie Hans Martin Schleyer / (...) Hook: Und sie gibt mir eine Ohrfeige / mit aller Kraft, sie verdreht mir den Kopf, / eine Ohrfeige / dass es klatscht und ich flieg aus mein’ Shox!“*

Titel 09 – Scheiterhaufen

*„Du bist keine Bodybuilderin, doch ich spritz in dein Arsch / Deine Frau hat sich von dir den Baggystyle abgekuckt / Sie ist nackt und hat trotzdem den Schlabberlook / Es ist Tag XXX Armageddon Arschfuck / (...) / Die Ische ist trocken, ich fick sie mit Socken, Gesicht voller Pocken / Dreitage-Bart und der Schritt voller Motten / doch ich bin geil wie ein Fernfahrer“*

Titel 11 – Preisschild

*„Nach wieviel Drinks, (Drinks) machst du mit mir Ferkeleien? / Was kostet dein Lächeln, ab wieviel ist es ernst gemeint? / Ein teures Essen, (Essen) romantisch bei Kerzenschein, / nach wieviel Lamborghinis erträgst du mein Herz aus Stein?“*

In diesem Lied wird die Einstellung persifliert, mit Geld alles, insbesondere Liebe und Zuneigung, kaufen zu können.

### Titel 13 – Ringelpiez mit Anscheissen

*„Armani‘ Anzug, Breitling Uhr. Vor dir steht ein richtiger Mann. / Ich lege dich auf das Warenband, nehme 10 Meter Anlauf und dann... / Baby ich fick in dein Arschloch / bis mein Herz in deinem Darm pocht / Oh mein Gott ist das romantisch / Ich spür‘ deine Bandscheibe / Baby ich fick in dein Fett, / bis du vor Geilheit in mein Bett pisst / Oh mein Gott ist das romantisch / Ringelpiez mit Anscheissen / Europcar, (Ka) Massaka (Ka) / Ich fahr im Kreis 10 Km/h (ha) / Sonnenbrand am linken Arm / unten Ohne und Dreitagebart / Ich hab‘ mein‘ Astralkörper mit Kokosöl eingerieben“*

### Titel 14 – System

*„ich versuche deine Frau zu vergewaltigen und sie schläft ein / (...) ich lieg unter der Decke onaniere mit der Pinzette und verliere das Interesse / (...) / ich kann wie Sherlock Holmes meinen Pimmel mit der Lupe suchen“*

In diesen Ausführungen sieht das Gremium einen besonders krassen Bruch mit den gängigen Klischees des Gangster- und Pornoraps, dessen Protagonisten üblicherweise mit ihrer Männlichkeit prahlen und diese über die Größe ihrer Geschlechtsteile definieren.

Hinsichtlich der Titel 02 „Lass die Sau raus“, 09 „Scheiterhaufen“, 17 „Töten“ und 18 „Halbstark RMX“ hat das Gremium eine mögliche verrohende und zur Gewalt anreizende Wirkung der Texte vertieft diskutiert.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage 2005, § 18 Rn. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegen gewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rn. 280).

Hinsichtlich des zum Teil violenten Sprachgebrauchs der Interpreten lässt sich bezüglich der künstlerisch-stilistischen Einbettung auf die obigen Ausführungen zur Unsittlichkeit verweisen. Auch die Gewaltdarstellungen sind geprägt von (Selbst-)Ironie und der Veralberung des Gangsterraps und seiner Klischees. Die dem Battle-Rap zuzuordnenden Lieder, insbesondere die Titel 02 – „Lass die Sau raus“ und 09 „Scheiterhaufen“, enthalten zwar Gewaltdarstellungen wie das Erschießen und Verbrennen von Menschen, jedoch sind diese Texte als Battle-Texte ohne Realitätsbezug erkennbar und bleiben auch in der Intensität der Gewaltdarstellung weit hinter den Texten zurück, aufgrund derer in der Vergangenheit eine Verrohung der Sprache angenommen wurde. Verfahrensgegenständlich dominieren andere Themen die Texte. Gewaltrap ist ein weiteres Genre, das vorliegend eher satirisch verarbeitet wird.

Das Gremium hat dies anhand folgender Textpassagen diskutiert:

**Titel 02 – Lass die Sau raus**

*„Guck wie ich HipHop liebe und dir in den Kopf schieße / Ich komm zu deinem Begräbnis, der Cracker der nochmal nachtritt / Aufklappt, sicher geht, dass du nicht mehr atmest / Nico K.I.Z. direkt aus dem Neandertal / Drei Kamele ich hab deine Mutter bereits angezahlt / Und du wirst bereits angezählt, bleib liegen / Friss die Kackwurst vom Silbertablett wie Ralf Siegel / Deine Frau kommt in die Sauna, ich werf das Handtuch / Dein Hund kann den Hitler-Gruß, was kannst du? / Guck wie er uns disst, langsam kriegt er Schiss.“*

**Titel 09 - Scheiterhaufen**

*„Der Scheiterhaufen, er brennt lichterloh / er ist hell und warm und freundlich - macht die Kinder froh / Auf dem Scheiterhaufen brennst du lichterloh / und wir singen und wir grillen unsre Marshmallows“*

Die Bilder, die hier verwandt werden, unterscheiden sich deutlich von den Texten des Battle-Rap-Genres, die seitens der Bundesprüfstelle üblicherweise als indizierungsrelevant eingeschätzt werden. Auch vorliegend arbeiten die Interpreten mit verfremdenden Bildern, die derart unrealistisch sind, dass eine verrohende Wirkung auch auf Kinder und Jugendliche auszuschließen ist.

**Titel 17 – Töten**

*„Die Sonne scheint so hell / die Vögel singen schief / ich will töten, töten, töten / der Winter ist vorbei / ich habe Frühlingsgefühle / ich will töten, töten, töten“*

Auch in diesem Text erkannte das Gremium keinerlei Gewaltschilderung. Der Text ist eine einzige Verballhornung des Battle-Rap-Genres und des Gefährlichkeitsklischees der Interpreten dieser Musikrichtung. Die Gefährlichkeit der Mitglieder der Gruppe K.I.Z. findet ihren satirischen Höhepunkt wohl in folgender Zeile:

*„das ist Beef, du hast die Türklinke voller Zahnpasta“*

**Titel 18 – Halbstark RMX**

*„bei mir wird jeder der anders aussieht verhauen und verprügelt“*

Auch diese Textzeile muss im Kontext des gesamten Liedes gesehen werden, in der wiederum selbstironisch ein „Halbstarker“ besungen wird, von dem keinerlei Vorbildfunktion ausgeht, sondern über den sich die Interpreten lustig machen:

*„Ich gehe auf die Kirmes und ich tanze wie Travolta / ich sitz' im Riesenrad, ich bin pleite, es war teuer / (...) / ich lutsche Eis am Stiel und bin fröhlich wie noch nie / die Damen schau'n zu mir und ich stoße mir mein Knie / Aua, aua, aua und ich haue jetzt den Lukas“*

Anregungsgemäß hat sich das Gremium auch vertieft mit Titel 08 „Selbst Justiz“ auseinandergesetzt.

**Titel 08 – Selbst Justiz**

*„Diese Welt ist voll mit Verrückten, ihr dachtet dass es keine Helden mehr gibt, / K.I.Z tragen Richterperücken, wir fahren durch dein' Block und üben Selbstjustiz“*

Das Gremium hat hier die Nahelegung von Selbstjustiz als einzigem Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit erörtert. Dabei wurde konstatiert, dass der überwiegende Teil des Textes eine beißende Kritik an gesellschaftlichen Zuständen beinhaltet. „Bildzeitungsleser“ als Synonym für das so empfundene Spießbürgertum werden mit Themen wie Armut und sozialer Ungerechtigkeit konfrontiert. Als Antwort auf die beschriebenen Missstände ertönt dann im Refrain das Üben von Selbstjustiz. Dieser ohne jede Gewalt artikulierte und näher ausgeführte Gedanke wird nach Auffassung des Gremiums von den restlichen Aussagen derart überlagert, dass in jedem Falle das Grundrecht der Meinungsfreiheit einer Indizierung aufgrund dieses Titels entgegen stünde.

Eine Indizierung war nach alledem nicht auszusprechen. Das Gremium sieht ungeachtet dessen die Verwendung derber und sexistisch-diskriminierender Sprache in der Rapmusik, einer besonders kinder- und jugendaffinen Musikrichtung, grundsätzlich als sehr bedenklich an. Die zahlreichen empörten Reaktionen von Eltern und sonstigen Erziehenden, die die Bundesprüfstelle mit dem Tag des Erscheinens der verfahrensgegenständlichen CD erreicht haben, machen deutlich, dass die Gruppe gezielt gesellschaftliche Grenzen und Tabus austestet. Die künstlerischen Mittel der Ironie und thematischen Verfremdung

fangen die auf den ersten Blick indizierungswürdigen Formulierungen, insbesondere hinsichtlich des vordergründig dargestellten Frauenbildes und des Umgangs mit Sexualität, auf der Wirkungsebene auf. Das Gremium hat ausgiebig darüber beraten, ob Kinder und Jugendliche diese künstlerischen Stilmittel vorliegend auch erkennen und den Sinngehalt der Texte erfassen können. Das Gremium hat dies hinsichtlich jugendlicher Rezipierender überwiegend bejaht, da sich sowohl die Texte als auch die Art des Vortrags im Vergleich zu den üblichen klischeehaften Darbietungen des Gangster- und Pornoraps auf eine geradezu clowneske Art und Weise von diesen unterscheiden. Einig war sich das Gremium darüber, dass das Erkennen von Ironie im Kindesalter stark von der individuellen Spracherfahrung des Kindes und seines Entwicklungsstandes abhängt und gerade jüngere Kinder Ironie nicht oder nur eingeschränkt verstehen können. Die Schwelle zur Gefährdung von Kindern sah das Gremium aufgrund der insgesamt realitätsfernen und die Lebenswirklichkeit von Kindern kaum berührenden Erzählungen dennoch als noch nicht überschritten an. Über eine mögliche Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen aufgrund vorliegender Texte hatte die Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden. Insbesondere obliegt es daher im Bereich der Tonträger den Erziehenden, solche Inhalte entsprechenden Altersgruppen nicht zugänglich zu machen, denen eine Einordnung der Texte in den künstlerischen Gesamtzusammenhang noch nicht möglich ist.

Bearbeitet und zusammengestellt von Thomas Salzmänn, Referent bei der BPjM